

Beschluss

**AZ: BSchK/005a/2011
LSchK/Saar/24/2010**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

In dem Verfahren

des Genossen F. S.

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

DIE LINKE, Kreisverband Saarpfalz, Kreisvorstand

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

wegen Entlastung des Kreisvorstands

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE ohne mündliche Verhandlung am 12.03.2011 beschlossen:

Die Berufung gegen die Entscheidung der LSchK Saar vom 11.12.2010 (Reg.-Nr. 24/10, ex 25/10) wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Die mit Schreiben vom 21.01.2011 eingelegte Berufung gegen den Beschluss der LSchK Saar vom 11.12.2010 (Reg.-Nr. 24/10, ex 25/10) ist nicht in der Frist gemäß § 15 Abs. (2) Schiedsordnung und – trotz Ankündigung – auch nicht in der 6. Kalenderwoche begründet worden.

Die Berufung war somit mangels Begründung als unzulässig zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.